

American International Yacht Club e. V. (AIYCB)

Satzung

(Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2015)

Präambel

Der Verein versteht sich als multinationaler Verein, in dem internationale Beziehungen und Traditionen gepflegt werden unter besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Kultur und der engen Beziehung zum Standard des amerikanischen Red Cross. Die führenden Sprachen sind Englisch und Deutsch.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen American International Yacht Club Berlin e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 14109 Berlin, Am Sandwerder 17-19 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert den Segelsport in allen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateursports.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Er fördert die Ausbildung und Übung der Jugend im Segelsport.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch Förderung von internationalen Begegnungen im Rahmen des Segelsports
 - Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen.

§ 3 Mitgliedschaft - Arten und Erwerb

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Mitgliedern auf Zeit
 - fördernden Mitgliedern
 - Familienmitgliedern
 - Jugendmitgliedern (jünger als 18 Jahre oder in Ausbildung)
 - auswärtigen Mitgliedern

- ordentlichen Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ruht
- Ehrenmitgliedern
- Gastmitgliedern
- Lehrgangs- / Kursmitgliedern

2. Erwerb der Mitgliedschaft:

a.) Antrag

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.

Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

b.) Entscheidung des Vorstandes

Über die Aufnahme von außerordentlichen, fördernden, Familien- und Jugend-, auswärtigen, Gastmitgliedern sowie über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der folgenden Bestimmung durch Beschluss. Neu aufgenommenen Mitgliedern ist die Mitgliedschaft schriftlich zu bestätigen.

c.) außerordentliche Mitgliedschaft

Der ordentlichen Mitgliedschaft geht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft voraus. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

d.) Ordentliche Mitgliedschaft

Außerordentliche Mitglieder können nach Ablauf eines Jahres durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn 2/3 der anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht aufgenommen werden.

e.) Mitglieder auf Zeit

Der Vorstand kann Bewerber, die ihren Wohnsitz nur vorübergehend in den Bundesländern Berlin oder Brandenburg haben, insbesondere Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, als Mitglieder auf Zeit aufnehmen. Die Mitgliedschaft auf Zeit wird jeweils für ein Kalenderjahr verliehen und kann auf Antrag jeweils für ein Jahr bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren verlängert werden. Der Verlängerungsantrag muss jeweils bis zum 30.9. des Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Mitglieder auf Zeit können jederzeit einen Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied stellen. Sie können nach der Aufnahme als außerordentliches Mitglied nach Ablauf eines weiteren Jahres auf schriftlichen Antrag als ordentliche Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit bestätigt werden.

f.) Gastmitglieder

Mitglieder anderer, dem Deutschen Segler Verband e.V. angeschlossenen Vereine können Gastmitglieder werden. Diese haben alle Rechte und Pflichten aus der Satzung, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kein Recht auf einen Liegeplatz für ihr Boot. Sie dürfen die vereinseigenen Segelboote nur

zusammen mit einem ordentlichen / außerordentlichen Mitglied des AIYCB nutzen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

g.) Familienmitglieder

Familienmitglied kann nur werden, wer mit einem ordentlichen oder einem außerordentlichen Mitglied zusammen einen gemeinsamen Hauptwohnsitz hat und dort zusammen mit diesem polizeilich gemeldet ist, wenn beide es beantragen. Der Vorstand soll die Beendigung der Familienmitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres beschließen, in dem die Voraussetzungen für die Familienmitgliedschaft weggefallen sind. Die Voraussetzungen sind dem Vorstand auf dessen Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Beantragt ein Familienmitglied oder ein ehemaliges Familienmitglied die außerordentliche Mitgliedschaft und wird es als außerordentliches Mitglied aufgenommen und ist seit Beendigung der Familienmitgliedschaft noch kein Jahr vergangen, kann der Vorstand beschließen, dass dieses außerordentliche Mitglied abweichend von § 3 Ziff. 2 d.) vor Ablauf eines Jahres von der Mitgliederversammlung zum ordentlichen Mitglied gewählt werden kann.

h.) Jugendmitglied

Jugendmitglied kann in der Regel nur werden, wer das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in einer Schul- oder weiterführenden Ausbildung befindet und noch keine erste Berufsausbildung abgeschlossen hat. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Beantragt ein Jugendmitglied oder ein ehemaliges Jugendmitglied die außerordentliche Mitgliedschaft und wird es als außerordentliches Mitglied aufgenommen und ist seit Beendigung der Jugendmitgliedschaft noch kein Jahr vergangen, kann der Vorstand beschließen, dass dieses außerordentliche Mitglied abweichend von § 3 Ziff. 2 d.) vor Ablauf eines Jahres von der Mitgliederversammlung zum ordentlichen Mitglied gewählt werden kann.

i.) Ruhende Mitgliedschaft

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitgliedes beschließen, dass dessen Mitgliedschaft ruht. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist spätestens bis zum 30.9. des Jahres für das Folgejahr oder die Folgejahre zu beantragen. Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft verliert das ordentliche Mitglied die Rechte als solches, insbesondere das Stimmrecht, das Recht auf einen Schlüssel zum Vereinsgelände und das Recht auf Nutzung der weiteren Ressourcen des Vereins (Vereinsgelände, -boote und Liegeplätze). Die ordentliche Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied, dessen Mitgliedschaft ruht, dies schriftlich beim Vorstand anzeigt.

j) Lehrgangsmitgliedschaft

Kinder und Jugendliche können eine gesonderte Mitgliedschaft zum Zweck der Teilnahme an einem vom Verein, ggf. auch in Kooperation mit anderen Trägern, durchgeführten Lehrgang erwerben. Erforderlich ist hierfür die Zusendung eines vom Kind/Jugendlichen ausgefüllten und ggf. durch die Erziehungsberechtigten unterschriebenen Aufnahme-/ Teilnahmeformulars. Diese Mitgliedschaft ist auf das jeweilige Kalenderjahr, in dem der Lehrgang stattfindet, begrenzt. Sie wird erworben

durch die Bestätigung der Teilnahme durch das zuständige Vorstandsmitglied. Die Bestätigung kann erst nach Eingang der Kursgebühren sowie der Zahlung der Mitgliedsgebühren erfolgen.

g.) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Club und den Segelsport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Ende der Mitgliedschaft :

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluß
- Tod
- bei **Mitgliedern auf Zeit** durch Ablauf der letzten auf ein Jahr befristeten Mitgliedschaft, soweit ihnen nicht eine andere Mitgliedschaft verliehen wird
- bei **außerordentlichen Mitgliedern** durch Ablauf des zweiten vollen Kalenderjahres nach Begründung der außerordentlichen Mitgliedschaft, gleich ob das außerordentliche Mitglied sich gem. § 3 Ziff. 2 d.) für die ordentliche Mitgliedschaft beworben hat (und nicht mit der erforderlichen Mehrheit gewählt wurde) oder nicht,
- bei **Familienmitgliedern**, die Kinder von ordentlichen Mitgliedern sind, mit Vollendung des 27. Lebensjahres, und für andere Familienmitglieder durch Beschluss gem. § 3 Ziff. 2.g.) Satz 2 und
- bei **Jugendmitgliedern** durch Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, oder, soweit sie für die Dauer einer Ausbildung gemäß § 3 Ziff. 2 h.) darüber hinaus Jugendmitglied sind, durch Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie die Schul- oder weiterführende Ausbildung beenden, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres, und bei Ausnahmen von den Regelvoraussetzungen, mit Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in dem der Vorstand die Jugendmitgliedschaft durch Beschluss für beendet erklärt, weil die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht mehr vorliegen.

4. Austritt:

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und ist jeweils bis zum 30. September schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

5. Ausschluss:

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) wegen grober Verstöße gegen die Satzung
- b) wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins und groben unsportlichen Verhaltens

c) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

Ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und Aufnahmegebühr lt. der Ordnung für Beiträge, Gebühren, Umlagen und Aufnahmegebühr (Beitragsordnung) verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben:

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- h) Beschlußfassung über Anträge

2. Einberufung und Durchführung:

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mit der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform, in der Regel per Email, einzuberufen; auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes wird dieses Mitglied schriftlich geladen. Die Frist beginnt je nach Art der Bekanntmachung mit der Aussendung der Emails, dem Aushang an der Informationstafel des Vorstands im Vereinshaus in 14129 Berlin, Am Sandwerder 17 - 19 oder, bei Aussendung per Post, mit dem Datum des Poststempels. Die Einberufung erfolgt durch den rechtzeitigen Aushang an der Informationstafel und die rechtzeitige Information auf der Webseite des Vereins www.aiycb.de. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zwei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung, der auf der Homepage www.aiycb.de im Event Calendar bekannt gegeben wird, schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Der

Vorstand wird das Datum des Antragsschlusses per Rundmail vorab rechtzeitig bekannt geben.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

3. Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung und erforderliche Mehrheiten:

Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Änderungen der Satzung jedoch mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Familien – und Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Familien- und Jugendmitglieder jedoch nicht, wenn über ihre eigene Aufnahme als ordentliche Mitglieder abgestimmt wird.

§ 7 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes:

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende / r
- b) stellvertretende / r Vorsitzende / r
- c) Kassenwart/in
- d) Schriftführer/in
- e) Obmann / Obfrau für Regatta
- f) Obmann / Obfrau für Jugend
- g) einem / einer Obmann/ Obfrau für Soziales und Events

Es ist zwingend, daß entweder der / die 1. Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende oder der / die Kassenwart / - in fließend Deutsch spricht, um in der Lage zu sein, deutsche Gesetze besser zu verstehen und zu interpretieren und um einen sicheren Umgang mit deutschen Behörden zu gewährleisten.

2. Vertretung des Vereins:

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten (§ 26 BGB).

3. Wahl des Vorstands, Amtsdauer, Aufgaben und Amtsführung:

a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

b) Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

c) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Mitgliedern einzusehen.

d) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie prüfen den Kassenbericht und berichten den Mitgliedern in Textform, in der Regel per Email und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, über das Ergebnis.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

2. Vereinsvermögen:

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins soweit es die Ansprüche der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund e.V. zu, der es zur Förderung des Segelsports verwenden soll.

§ 10 Inkrafttreten

Satzungsänderungen werden mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam (§71BGB). Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S.4 BGB wird versichert.

Für die Richtigkeit:
Der Vorstand
Martina Trümner
(Vorsitzende /Commodore/)

Jan Groscurth
(stellvertr. Vorsitzender /
Vice commodore)